
**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -
vom 26.06.2006^{(1), (2), (3)}**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Elternbeiträge**

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Hürth Elternbeiträge nach dieser Satzung und der dazugehörenden Gebührentabelle.

**§ 2⁽³⁾
Elternbeitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten einer Einrichtung. Der Beitrag wird abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht besteht für die Laufzeit des Betreuungsvertrages. Im Regelfall entspricht der Beitragszeitraum dem Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Nimmt das Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.⁽³⁾

§ 3 **Höhe der Beiträge** ⁽³⁾

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später anfängt oder früher endet. Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Monats wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (frühestens ab 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen einer Offenen Ganztagschule oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Ist das teurere Kind das Kind im beitragsfreien letzten Jahr gemäß Absatz 3, entfällt aufgrund der Geschwisterkindregelung auch für das andere Kind der Elternbeitrag. Das gleiche gilt für den Fall, dass beide Kinder gleich teuer sind.
Ist das Kind aufgrund der Betreuungsart teurer, welches nicht im letzten beitragsfreien Jahr ist, so ist für dieses Kind der volle Beitrag zu entrichten.
Die Geschwisterkindregelung gilt nur für Kinder, die alle in Hürther Kindertageseinrichtungen / OGS-Einrichtungen betreut werden oder in Tagespflege, die von der Stadt Hürth gefördert wird.
- (5) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

§ 4 **Berechnungsweise** ^{(1), (3)}

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. ⁽³⁾

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben. ⁽²⁾

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit ^{(1), (3)}

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung zuletzt besucht hat. Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres. ⁽³⁾

§ 6

Beitragserlass ⁽¹⁾

Auf Antrag können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die durchzuführende Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII durchzuführen.

Die Beiträge sind ab dem 01. des Monats zu erlassen, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Für einen zurückliegenden Zeitraum kann der Beitrag nur dann erlassen werden, wenn der Erlass unmittelbar, spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides beantragt wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006

⁽²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.02.2008

⁽³⁾ geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2011

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -
vom 26.06.2006**

Elternbeitragstabelle ^(1, 2)								
		Kinder unter 3. Jahren			Kinder von 3. Jahren bis Schuleintritt			Hort
Nr.	Einkommensstufe	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00 €	43,00 €	53,00 €	68,00 €	23,00 €	2,00 €	43,00 €	27,00 €
3	bis 36.750,00 €	89,00 €	111,00 €	142,00 €	39,00 €	45,00 €	72,00 €	45,00 €
4	bis 49.000,00 €	131,00 €	163,00 €	209,00 €	63,00€	74,00 €	116,00 €	74,00 €
5	bis 61.250,00 €	173,00 €	216,00 €	277,00 €	99,00€	116,00 €	179,00 €	116,00 €
6	bis 73.500,00 €	196,00 €	244,00 €	313,00 €	130,00€	152,00 €	236,00 €	152,00 €
7	bis 85.750,00 €	216,00 €	269,00 €	345,00 €	143,00€	168,00 €	261,00 €	168,00 €
8	über 85.750,00 €	237,00 €	296,00 €	380,00 €	158,0 €	185,00 €	288,00 €	185,00 €